

Satzung



Inhaltsverzeichnis

I)	Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit	4
	§ 2 Wesen des WVV und Gemeinnützigkeit.....	4
	§ 3 Aufgaben und Zweck des WVV.....	4
	§ 4 Rechtsgrundlagen	5
	§ 5 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	6
	§ 6 Geschäftsjahr und Spieljahr	6
II)	Mitgliedschaft	7
	§ 7 Mitglieder und Verbandsangehörige.....	7
	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	7
	§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
	§ 10 Rechte und Pflichten.....	8
III)	Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des WVV	10
	§ 11 Amtsträger	10
	§ 12 hauptamtliche Mitarbeiter und WVV-Geschäftsstelle	10
IV)	Organe und Verwaltungsbereiche	12
	§ 13 Organe	12
	a) der Verbandstag	13
	§ 14 Termin, Einberufung und Beschlussfähigkeit	13
	§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht	13
	§ 16 Aufgaben.....	14
	§ 17 Anträge	16
	§ 18 außerordentlicher Verbandstag (aoVT).....	16
	b) das Präsidium	17
	§ 19 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung	17
	§ 20 Beschlussfassung und Stimmrecht	17
	§ 21 Aufgaben.....	18
	c) der WVV- Vorstand	19
	§ 22 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung	19
	§ 23 Beschlussfassung und Stimmrecht	19
	§ 24 Aufgaben des WVV-Vorstands.....	19
	d) Organe der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ)	21
	§ 25 Allgemeine Bestimmungen.....	21
	e) die ständigen Verbandsausschüsse	22
	§ 26 Allgemeine Bestimmungen.....	22
	§ 27 Die ständigen Verbandsausschüsse.....	22
	f) Bezirke und Bezirksausschuss (BA)	23
	§ 28 Allgemeine Bestimmungen.....	23
	§ 29 Verbandstag als oberstes Organ (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)	
	23	
	§ 30 der Bezirksausschuss (BA).....	23



g) Volleyballkreise (VK), Kreistage (KT) und Kreisausschuss	25
§ 31 Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise	25
§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)	25
§ 33 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)	26
§ 34 außerordentlicher Kreistag (aoKT)	27
§ 35 der Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)	28
h) die Verbandsgerichtsbarkeit	29
§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben	29
i) Kassenprüfer	31
§ 37 Wahl und Aufgaben	31
V) Schlussbestimmungen	32
§ 38 Haftung des WVV für seine Organe, Amtsträger und Mitglieder	32
§ 39 Datenschutz	32
§ 40 Beschlüsse und Protokolle	32
§ 41 Auflösung des WVV	33
§ 42 Gültigkeit	33

I) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

- (1) Der am 15. Januar 1961 gegründete Verband trägt den Namen "Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.", im Folgenden mit "WVV" abgekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg.
Der WVV ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW)
 - b) Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV)

§ 2 Wesen des WVV und Gemeinnützigkeit

- (1) Der WVV ist der für den Volleyballsport zuständige Fachverband der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW).
- (2) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in der Sportart Volleyball und im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
- (3) Der WVV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (4) Der Verband lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (5) Der WVV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Der WVV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes, Präsidiums und Funktionsträger des Verbandes, die ehrenamtlich tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen. Um diesen Ersatzanspruch nachzuweisen, ist die Vorlage der jeweils für diese Abrechnungen festgelegten Abrechnungsformulare erforderlich. Näheres regelt die Finanzordnung des Verbandes.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Anteiles am Verbandsvermögen

§ 3 Aufgaben und Zweck des WVV

Der WVV hat die Aufgabe, das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen in NRW zu fördern und zu verbreiten. Dazu gehört insbesondere

- die Vertretung der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen aus NRW im LSB-NRW, DVV sowie gegenüber anderen Sportverbänden und Institutionen,
- die einheitliche Ausbildung von Jugendleitern, Trainern und Schiedsrichtern,
- die Planung, Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebs in sämtlichen Leistungs- und Altersklassen sowie der Rundenspiele im Breiten- und Freizeitsportbereich (BFS) in NRW,
- die Koordinierung von überregionalen Meisterschafts- und Pokalspielen mit den entsprechenden Volleyballfachverbänden anderer Bundesländer,
- die Teilnahme an innerdeutschen und internationalen Wettbewerben mit Auswahlmannschaften aus NRW,
- die Planung, Organisation und Durchführung des Beach- Volleyball Spielbetriebs,
- die Förderung des Volleyballs im Schulsport.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des WVV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere:
 - Verbands-Anti-Doping-Ordnung (VADO)
 - Verbands-Beach-Volleyball-Ordnung (VBO)
 - Verbands-Breiten-und Freizeitsportordnung (VBFSO)
 - Verbands-Ehrungsordnung (VEO)
 - Verbands-Finanzordnung (VFO)
 - Verbands-Geschäftsordnung
 - Verbands-Jugendordnung (VJO)
 - Verbands-Jugendspielordnung (VJSpO)
 - Verbands-Lehrordnung (VLO)
 - Verbands-Leistungssportordnung (VLSO)
 - Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO)
 - Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)
 - Verbands-Spielordnung (VSpO)
 - Verband-Pokalspielordnung
 - Verbands-Seniorenspielordnung
 - Verbands-Spielerpassordnung
 - Verbands-Schulsportordnung (VSSpO)
- (2) Der Verbandstag kann weitere Ordnungen erlassen.
- (3) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, die der WVV im Rahmen seiner Zuständigkeit fasst, sind für alle Mitglieder, Verbandsangehörige, Organe und Amtsträger bindend und verbindlich.

- (4) Ordnungen dürfen der Satzung und den allgemeinen Verfahrensvorschriften nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (5) Vereine, die mit Mannschaften auf DVV-Ebene spielen, unterliegen insoweit den hierfür bestehenden Bestimmungen des DVV.
- (6) Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen des DVV, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des LSB NRW zu beachten.
- (7) Der Verband erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbedingungen des DVV als verbindlich an.
- (8) Der WVV bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DVV für präventive und repräsentative Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnungen des WVV und des DVV.

§ 5 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

- (1) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des WVV können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom WVV auf den DVV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Ordnungen des WVV und des DVV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DVV anzuerkennen und umzusetzen.
- (2) Für die Unterrichtung über das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) und die Anti-Doping-Ordnung des DVV, die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des WVV zuständig. Dieser wird vom Präsidium berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich.

§ 6 Geschäftsjahr und Spieljahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

II) Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder und Verbandsangehörige

- (1) Mitglied kann jeder Verein in Nordrhein-Westfalen werden, sofern er den Volleyballsport oder vergleichbare sportliche Aktivitäten im WVV betreiben oder fördern will und gemeinnützig ist.
- (2) Der WVV-Vorstand kann mit der erforderlichen Zustimmung anderer Volleyball-Landesverbände Vereine aus Gebieten außerhalb von Nordrhein-Westfalen aufnehmen oder solche aus Nordrhein-Westfalen auf die Aufnahme in die entsprechenden Volleyball-Landesverbände anderer Bundesländer verweisen.
- (3) Verbandsangehörige sind alle Volleyball betreibenden Mitglieder der Mitglieder, die dem WVV als Mitglied angeschlossen sind.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WVV nach § 7 (1) wird durch Aufnahmebeschluss des WVV-Vorstandes erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Vereins auf Mitgliedschaft ist schriftlich über die WVV-Geschäftsstelle an den WVV-Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag des Vereins sind beizufügen:
 - a) seine Satzung,
 - b) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Vereinsorgans, die Aufnahme beim WVV zu beantragen,
 - c) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er und seine Mitglieder für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des WVV vorbehaltlos anerkennen.
 - d) eine aktuelle Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Der WVV-Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme verweigern, falls der Vereinszweck oder der Vereinsname den "guten Sitten" widerspricht.
- (4) Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Verbands-Ehrungsordnung (VEO).

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WVV erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an den WVV-Vorstand (über die WVV-Geschäftsstelle) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Spieljahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann von den Rechtsinstanzen des WVV nach der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO) verhängt werden wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen,

- b) groben Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse des WVV.
- (4) Mitglieder können vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Rechnungslegung im Rückstand sind. Hiergegen ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Einspruch bei der zuständigen Spruchkammer möglich.
- (5) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Sie sind berechtigt, an den Verbandstagen und den Kreistagen ihres zuständigen Volleyballkreises teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - b) Bei Teilnahme von Jugendmannschaften am Pflichtspielbetrieb der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) sind Mitglieder berechtigt, an Jugendtagen (Jugend-Verbandstage, Jugend-Kreistage) teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben. Weiteres regeln § 25 sowie die Verbands-Jugendordnung (VJO).
 - c) Sie sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des WVV teilzunehmen.
 - d) Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt sind, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungen des WVV und seiner ordentlichen Mitglieder nicht teilnehmen. Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils. Legt die Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich.

Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser Rechte ist die vorherige Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des WVV sowie von den Organen des WVV gefasste Beschlüsse zu befolgen; dies gilt auch für Verbandsangehörige,
 - b) die für die Durchführung der Aufgaben des WVV, des zuständigen Volleyballkreises (VK), des LSB NRW und des DVV zu erbringenden finanziellen Beiträge fristgerecht zu leisten, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag des WVV, den zuständigen Kreistagen oder zuständigen Gremien des LSB NRW und des DVV beschlossen werden,
 - c) der WVV ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die Sportversicherung, die VGO und die GEMA sind seitens des WVV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des WVV sind verpflichtet, diesem DIE Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der WVV tritt

die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab,

- d) die auf Grund der Ordnungen des WVV festgesetzten Geldbußen (Geldstrafen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall nach VRSO, Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 900,00 Euro im Einzelfall nach den übrigen Ordnungen) zu entrichten,
- e) die auf Grund von Ordnungen des WVV festgelegten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen,
- f) der WVV- Geschäftsstelle unaufgefordert Änderungen der Vereinsanschrift zu melden,
- g) ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) in der jährlichen Meldung an die Sporthilfe e. V. unter "Volleyball" zu melden. Der Nachweis der Meldung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb des WVV.
- h) beim WVV-Vorstand die Genehmigung zu Änderungen von Vereinsnamen zu beantragen. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden vom WVV-Vorstand nach Anhörung des Vereins festgestellt und können beim Mitglied zum Verlust der Rechte aus Ziffer (1) c) führen.
- i) Die Mitglieder stellen durch schriftliche Erklärung sicher, dass Personen, die für sie in Funktion oder Position tätig werden – z.B. Trainer, Betreuer, etc. – sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen. Die Erklärung ist jede Saison zu erneuern und auf Verlangen des Verbandes und seiner Organe vorzulegen.

III) Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des WVV

§ 11 Amtsträger

- (1) Amtsträger des WVV sind die Mitglieder der in § 13 (1) -ausgenommen (§ 13 (1) a), b1) und b2)- genannten Organe. Bei Amtsantritt müssen sie volljährig und während der Amtszeit Verbandsangehörige sein. Für den Sportdirektor als Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Leistungssport gelten die Ausführungen in den vorstehenden Sätzen dieses Abschnitts nicht.

Der Jugendverbandstag kann für die Amtsträger der WVJ, ausgenommen für den Verbands-Jugendwart, eine andere Altersregelung bestimmen. Wahl, Berufung und Amtszeit werden mit den Vorschriften für die einzelnen Organe geregelt.

- (2) Die Amtsträger sind gehalten, ihr Amt auch über ihre Amtszeit hinaus auszuführen, wenn nicht rechtzeitig eine Neuwahl bzw. Berufung erfolgt.
- (3) Mitglieder des WVV-Vorstandes und des Präsidiums können nicht Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit und auch nicht als Kassenprüfer (gem. § 37) tätig sein. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes, des Präsidiums oder eines Verbandsausschusses sein. Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern einer Person in einem Organ ist nur in Kreisausschüssen (§13 (1) f)) und ständigen Verbands- Ausschüssen (§13 (1) g)) zulässig.
- (4) Wiederwahl eines Amtsträgers ist -unter Beachtung von § 37 (2)- möglich.
- (5) Alle Amtsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Geschäftsführer, die Mitarbeiter der WVV-Geschäftsstelle, der Sportdirektor und die Verbandstrainer werden hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
- (7) Bei Bedarf können für einen bestimmten Zeitraum einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (vgl. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.
- (8) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (7) trifft der WVV-Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte.
- (9) Vom Präsidium kann eine Aufwendungspauschale für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, beschlossen werden.
- (10) Einzelheiten regelt die Verbands- Finanzordnung.

§ 12 hauptamtliche Mitarbeiter und WVV-Geschäftsstelle

- (1) Sofern es die finanziellen Mittel des WVV zulassen, kann der WVV-Vorstand
 - zur Bewältigung der Aufgaben der Geschäftsführung eine WVV- Geschäftsstelle einrichten
 - und diese mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzen. Die Aufgaben der WVV-Geschäftsstelle regelt die VGO.
 - Einen Sportdirektor sowie hauptamtliche Verbandstrainer (Halle & Beach) einstellen.
- (2) Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter des WVV regelt die VGO und ergänzend die jeweilige Dienstanweisung bzw. der jeweilige Arbeitsvertrag. Weisungsberechtigt ist der WVV-Vorstand.

- (3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des WVV ist der Präsident. Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Trainer ist der Sportdirektor.
- (4) Auf Einladung nehmen hauptamtliche Mitarbeiter des WVV an den Sitzungen des WVV-Vorstands und des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Hauptamtliche Mitarbeiter können an den Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Näheres regeln die einzelnen Ordnungen.
- (5) Unter Beachtung von Absatz 4 sowie § 19 (6) können hauptamtliche Mitarbeiter des WVV in kein Amt eines Organs nach § 13 (1), ausgenommen Wettkampfgerichte (§ 13 (1) h6), gewählt oder berufen werden. Die Berufung in Kommissionen/Arbeitsgruppen gem. § 13 (2) ist zulässig.

IV) Organe und Verwaltungsbereiche

§ 13 Organe

- (1) Organe des WVV sind:
- a) der Verbandstag und die Kreistage,
 - b) die Organe der WVJ
 - b1) der Jugendverbandstag
 - b2) die Kreisjugendtage
 - b3) der Verbands-Jugendausschuss
 - b4) der Verbands-Jugendspielausschuss
 - b5) die Bezirksjugendausschüsse
 - b6) die Kreisjugendausschüsse
 - c) das Präsidium
 - d) der WVV- Vorstand
 - e) die Bezirksausschüsse
 - f) die Kreisausschüsse
 - g) die ständigen Verbandsausschüsse
 - h) die Verbandsgerichtsbarkeit
 - h1) das Verbandsgericht
 - h2) die Spruchkammern
 - h3) die Bezirksgerichte
 - h4) die Kreisgerichte
 - h5) der Kontrollausschuss
 - h6) die Wettkampfgerichte
 - i) die Kassenprüfer
 - j) Beauftragter für die Grundsätze der guten Verbandsführung.
- (2) Die Organe nach Ziffer (1) a), b1), b3), c) und f) können Kommissionen/Arbeitsgruppen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen/Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

a) der Verbandstag

§ 14 Termin, Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandstag (VT) findet in der Regel bis zum Beginn der Sommerferien der Schulen in NRW, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, statt. Sein Termin ist vom WVV- Vorstand festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens fünf Monate vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen oder durch Bekanntgabe an die dem Verband vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Amtliche Mitteilungen sind das WVV- Journal und die WVV- Homepage, der WVV Newsletter und die WVV-Specials.
- (2) Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den WVV- Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse mit vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden fristgerecht eingegangenen, schriftlichen Anträge (§ 17 (1)).
- (3) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Verbandstag) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (4) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die am virtuellen oder nicht in Präsenzform an einem hybriden Verbandstag teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an diesem teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbands zuzurechnen.
- (6) Im Übrigen gelten für den virtuellen bzw. hybriden Verbandstag die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.
- (7) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandstag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) Mitglieder, vertreten durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) Präsidiumsmitglieder gem. § 19 (4)
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- d) Vorsitzende von Verbandsgericht und Spruchkammern
 - e) Vorsitzende der Bezirksausschüsse oder deren bevollmächtigter Vertreter
 - f) Vorsitzende der Volleyballkreise oder deren bevollmächtigter Vertreter
- (3) Die Mitglieder haben -abhängig von der Zahl ihrer fristgerecht per Meldebogen gemeldeten Mannschaften für den Pflichtspielbetrieb der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO-) bei Abstimmung
- a) für 1 bis 2 Mannschaften 2 Stimmen
 - b) für 3 bis 4 Mannschaften 3 Stimmen
 - c) für 5 bis 6 Mannschaften 4 Stimmen
 - d) für 7 bis 8 Mannschaften 5 Stimmen
 - e) für mehr als 8 Mannschaften 6 Stimmen
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter) und der Mitglieder der Bezirksgerichte, sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Vor dem Beginn des VT werden an die Stimmberechtigten nach Bezirken unterteilt verschiedenfarbige Stimmkarten ausgegeben. Diese sind für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und Bezirksgerichte zu verwenden.
- § 14 (4) gilt mit der Maßgabe, dass die technische Vorrichtung der differenzierten Wahl gerecht werden kann. § 14 (5) und (6) gelten entsprechend.
- (5) Mitglieder, deren Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungsklassen oder dem Jugend-Spielbetrieb teilnehmen, und die in Ziffer (2) b)-f) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (6) Ein Stimmberechtigter gemäß § 15 (2) darf nur einen Mitgliedsverein vertreten und nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die in Ziffer 2 genannten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Verbandstag auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Verbandstag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Die in Ziffer 2 genannten Mitglieder des Vorstandes/ Präsidiums haben bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes/ Präsidiums kein Stimmrecht.
- (10) Bei Wiedereintritt in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied.
- (11) Die Abwesenheit von Mitgliedern auf Verbandstagen darf nicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Teilnahme am Verbandstag ist freiwillig.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des WVV das höchste der in § 13 (1) aufgeführten Organe dar.
- (2) Er berät bzw. beschließt über:

- a) Änderungen des Protokolls des jeweils letzten Verbandstages. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt
 - b) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte gemäß VGO, einschließlich des Kassenprüfberichtes sowie die Entlastung der fünf Bezirksausschüsse
 - c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht der Verbandsgerichtsbarkeit durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und über den Tätigkeitsbericht des Kontrollausschusses gemäß Verbands-Geschäftsordnung
 - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums gem. § 19 (4) (ausgenommen der Verbands-Jugendwart)
 - d2) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbandsgerichts
 - d3) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Spruchkammern
 - d4) des Vorsitzenden, der zwei Beisitzer und des Ersatzbeisitzers des Kontrollausschusses
 - d5) die Vorsitzenden, seine Vertreter und die weiteren Beisitzer der Bezirksgerichte Westfalen-Ost, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Ruhr und Rheinland
 - d6) die Mitglieder der Bezirksausschüsse der Bezirke Westfalen-Ost, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Ruhr und Rheinland mit Ausnahme der Jugendvertreter
 - d7) die Kassenprüfer (§ 37 (1))
- ferner für den gleichen Amtsträgerbereich Ergänzungswahlen, soweit Amtsträger im ersten Jahr ihrer zweijährigen Amtsperiode vorzeitig ausscheiden. Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Wahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.
- e) Die Bestätigung des, vom Präsidium vorgeschlagenen, Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung. Der Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliederorganisation des WVV ausüben.
 - f) die Wahl der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder gemäß Verbands-Ehrungsordnung (VEO)
 - g) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Erhebungsweise, ausgenommen Kreis-, LSB NRW und DVV-Beiträge
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr
 - i) die Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - j) die Verabschiedung , Änderung und Bestätigung von Ordnungen, insbesondere der Ordnungen, die gemäß § 21 b) durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt wurden, ausgenommen der WVJ-Ordnungen, der Anti-Doping-Ordnung und Volleyballkreis-Ordnungen (VKO)
 - k) die Beschlussfassung über weitere nach der Verbands-Geschäftsordnung (VGO) zulässige Anträge
 - l) die Aussprache über verbands- und bezirksinterne Angelegenheiten
 - m) die Auflösung des WVV.

- (3) Die Aufgaben in Ziffer (2) a) bis h) sowie k) und l), dürfen keinen anderen Organen des WVV übertragen werden.

§ 17 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind nur Stimmberechtigte (§ 15 (2)).

Anträge zum Verbandstag bedürfen der Schriftform und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie müssen bis spätestens zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 14 (1)) bei der Geschäftsstelle des WVV eingegangen sein und vom WVV- Vorstand in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden (§ 14 (2)).

Nicht frist- und/oder formgerecht eingegangene Anträge werden auf dem Verbandstag nicht zur Abstimmung gebracht.

- (2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Verbands-Rechts- und Strafordnung können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 18 außerordentlicher Verbandstag (aoVT)

- (1) Verbandstag und Präsidium können den WVV- Vorstand mit der Einberufung eines aoVT beauftragen.
- (2) Der WVV- Vorstand muss einen aoVT einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder (§ 7 (1)) - ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl beim Verbandstag- schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines aoVT können nur solche sein, unter Beachtung von Absatz (4), die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (4) Angelegenheiten, die auf dem jeweils vorhergegangenen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines aoVT sein, es sei denn, die Antragsteller können gegenüber dem WVV- Vorstand deutlich veränderte Umstände geltend machen.
- (5) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte, unter Beachtung der §§ 17 (2), 18 (6) und 41 (1) und (2), können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (6) Anträge bzw. Angelegenheiten gemäß Absatz (4) können nur dann die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages erhalten, wenn die Antragsteller gegenüber der Versammlung veränderte Umstände geltend machen können.
- (7) Ein satzungsgemäß beantragter aoVT muss spätestens zwei Monate nach der Auftragserteilung (Ziffer 1) bzw. nach Einreichung der Anträge (Ziffer 2) stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem der Auftrag zur Einberufung erteilt wurde bzw. die Anzahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge beim WVV- Vorstand (über die WVV- Geschäftsstelle) eingegangen sind.
- (8) Der WVV- Vorstand hat unverzüglich - spätestens vier Wochen vor dem Termin des aoVT Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter § 15 (2) aufgeführten Teilnehmern eines Verbandstages schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.

b) das Präsidium

§ 19 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des WVV. Es ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des WVV.
- (2) Vorsitzender des Präsidiums ist der Präsident, der das Präsidium mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen einlädt. Der Präsident leitet die Präsidiumssitzungen. Bei dessen Verhinderung werden die Sitzungen von einem anderen WVV-Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Sobald mindestens fünf Präsidiumsmitglieder eine Einberufung schriftlich beim Präsidenten beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums sind:
 - a) die Mitglieder des WVV-Vorstandes:
 - a1) der Präsident
 - a2) bis zu drei Vizepräsidenten
 - a3) der Sportdirektor
 - b) sowie
 - b1) der Verbands- Spielwart (VSPW)
 - b2) der Verbands- Schiedsrichterwart (VSRW)
 - b3) der Verbands- Lehrwart (VLW)
 - b4) der Verbands- Breiten- und Freizeitsportwart (VBFSW)
 - b5) der Verbands- Jugendwart (VJW)
 - b6) der Verbands- Beachwart (VBW)
 - b7) der Verbands-Schulsportbeauftragte (VSSpB)
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums werden gemäß § 16 (2) d1) gewählt. Der Verbands-Jugendwart wird von der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) gewählt.
- (6) Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 20 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium beschlussfähig.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme. Sind Ausschussvorsitzende (§ 19 (4) b)) verhindert, geht das Stimmrecht auf deren gewählten und anwesenden Vertreter über. Die Vertreter müssen für ihr Amt im jeweiligen Ausschuss auf dem Verbands- oder Jugendverbandstag von den Vereinsvertretern gewählt worden sein.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Das Präsidium kann Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind

innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 21 Aufgaben

Zu seinen Aufgaben gehören außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,
- b) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen zur Verbandsführung, die Genehmigung von Anlagen zu Verbands-Ordnungen, die vorläufige Änderung und/oder Beschlussfassung der Spiel- und Beach-Volleyball-Ordnung, ausgenommen WVJ- und Kreisordnungen.
- c) die Genehmigung von Durchführungsbestimmungen usw. zu bestehenden Ordnungen des WVV, ausgenommen der Ordnungen der WVJ und der Volleyballkreise
- d) die Beratung des vom WVV-Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und ggf. von Nachträgen
- e) die Berufung von Amtsträgern der Organe gemäß § 13 (1) g) auf eine Amtszeit von zwei Jahren, soweit diese nicht gemäß Satzung oder der entsprechenden Ordnungen zu wählen sind,
- f) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger der Organe gemäß § 13 (1) c) und d) nach Ablauf des ersten Jahres und dem Abhalten des damit verbundenen Verbandstages (vgl. § 16 (2) d)).
- g) Vorschlag eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung an den Verbandstag.
- h) die Beschlussfassung über die Anstellung eines Geschäftsführers sowie die Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern des WVV,
- i) die Bestätigung oder Festlegung von Gebühren,
- j) die Kenntnisnahme von Protokollen und Genehmigung der Beschlüsse der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses und des Verbands- Jugend-Spielausschusses,
- k) die Beschlussfassung und Änderung der Anti-Doping-Ordnung.

c) der WVV- Vorstand

§ 22 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung

- (1) Der WVV-Vorstand besteht aus den unter § 19 (4) a) genannten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Sportdirektors vertreten diese den WVV nach innen und außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des WVV erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten.
- (3) Wahl und Amtszeit regeln die §§ 16 (2) d1) und 19 (6).
- (4) Der WVV- Vorstand ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des WVV.
- (5) Vorsitzender des WVV-Vorstandes ist der Präsident, der den WVV-Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit Zwei-Wochen-Frist zu Sitzungen einlädt, sooft dies die Führung des WVV erfordert. Sitzungen des WVV-Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (6) Sobald mindestens drei WVV- Vorstandsmitglieder eine Einberufung schriftlich beim Präsidenten beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (7) Der WVV- Vorstand kann bei Sachdienlichkeit Verbandsangehörige und hauptamtliche Mitarbeiter des WVV zu seinen Sitzungen laden.
- (8) Der Jugendwart ist zu jugendrelevanten Themen vom Vorstand anzuhören und kann bei Bedarf zu Sitzungen eingeladen werden.

§ 23 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Bei Anwesenheit von mindestens drei WVV- Vorstandsmitgliedern ist der WVV- Vorstand beschlussfähig.
- (2) Jedes WVV- Vorstandsmitglied hat im WVV- Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Der WVV-Vorstand kann Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 24 Aufgaben des WVV-Vorstands

- (1) Der WVV-Vorstand hat außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums,

- b) die Verantwortung für die Geschäftsführung und die Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7
 - d) die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des VT,
 - e) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger des Verbands-Jugendausschusses nach Ablauf des ersten Jahres und dem Abhalten des damit verbundenen Jugendverbandstages. Der VJW ist vorher anzuhören.
 - f) Anstellung (mit Ausnahme des Geschäftsführers) von hauptamtlichen Mitarbeitern in Rücksprache mit dem Präsidium.
 - g) Die Koordination der ständigen Verbandsausschüsse, der Bezirks- und Kreisausschüsse.
- (2) Der WVV- Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Satzung das Präsidium oder gemäß den Ordnungen die ständigen Verbandsausschüsse des WVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium nachzuweisen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Der WVV-Vorstand ist zu Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses und des Verbands-Jugendspielausschusses, fristgerecht einzuladen. Das an den Sitzungen jeweils teilnehmende WVV-Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall das durch den Vorstand beauftragte Präsidiumsmitglied, hat Stimmrecht.
- (4) Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Volleyballkreisen gem. § 32 (7).
- (5) Neben den in den Ordnungen sowie in dieser Satzung an anderer Stelle genannten, haben WVV- Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a) Der Präsident ist der höchste Repräsentant des WVV und der disziplinarische Vorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter des WVV. Er vertritt den WVV insbesondere gegenüber dem DVV, dem LSB NRW und dem Land NRW.
 - b) Die Aufgabenbereiche werden unter den einzelnen WVV-Vorstandsmitgliedern nach einem vom WVV-Vorstand zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan vergeben.
 - c) Der Vorstand hat die besondere Aufgabe der Koordination der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses, des Verbands-Jugendspielausschusses, des Schulsportausschusses und der Bezirksausschüsse.
 - d) der WVV- Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung eigenständig. Den Vizepräsidenten sind feste Ressorts nicht zugewiesen. Eine Arbeitszuweisung als Geschäftsverteilungsplan erfolgt durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.
 - e) der Vorstand ist zu Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses und des Verbands- Jugendausschusses fristgerecht einzuladen. Das an den Sitzungen jeweils teilnehmende Vorstandsmitglied hat Stimmrecht.

d) Organe der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ)

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des WVV, die fristgerecht per Meldebogen mindestens eine Jugendmannschaft zum von der WVJ angebotenen Spielbetrieb gemeldet haben, sind mit ihren jugendlichen Verbandsangehörigen und mit ihren gewählten Jugendwarten / Jugendleitern in der WVJ zusammengeschlossen.
- (2) Ihre Angelegenheiten regelt die WVJ selbständig. Über die ihr zufließenden Mittel, unter Beachtung von § 2, entscheidet die WVJ nach eigenem Ermessen.
- (3) Oberstes Organ der WVJ ist der Jugendverbandstag (JVT), der einmal jährlich am gleichen Tag wie der Verbandstag stattfindet. § 14 (3) – (6) und § 15 (8) gelten entsprechend.
- (4) Über die Ordnungen der WVJ entscheidet der Jugendverbandstag in eigener Zuständigkeit. Die Ordnungen des WVV sind für die WVJ verbindlich, sie kann ergänzende Regelungen treffen. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (5) Der Jugendverbandstag wählt den Verbands-Jugendausschuss (VJA) mit dem Verbandsjugendwart als obersten Repräsentanten, sowie die Bezirksjugendspielwarte und die Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Der VJA ist für die Geschäftsführung der WVJ und die Jugendarbeit im WVV zuständig. Der Verbandsjugendwart vertritt nach außen die WVJ in der DVJ und in der Sportjugend des Landessportbundes NRW (LSB NRW).

Weiteres regeln die Jugendordnungen.

e) die ständigen Verbandsausschüsse

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die jeweiligen Präsidiumsmitglieder (§ 19 (4) (b1 - b7)) und der Sportdirektor sind Vorsitzende der ständigen Verbandsausschüsse gemäß § 27.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden übernimmt der vom betreffenden Ausschuss, bei seiner ersten Sitzung gewählte Stellvertreter, die Vertretung.
- (3) Der entsprechende Ausschussvorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr mit Zwei-Wochen-Frist, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- (4) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, ergeben sich Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung der Ausschussmitglieder und Aufgaben der Verbandsausschüsse aus den zugehörigen Ordnungen.

§ 27 Die ständigen Verbandsausschüsse

- (1) Es bestehen die folgenden ständigen Verbandsausschüsse:
 - a) Verbands- Spielausschuss (VSA)
 - b) Verbands- Schiedsrichterausschuss (VSRA)
 - c) Verbands- Lehrausschuss (VLA)
 - d) Verbandsausschuss für Leistungssport (VA-L)
 - e) Verbands- Breiten- und Freizeitsportausschuss (VBFSA)
 - f) Verbands- Beachausschuss (VBA)
 - g) Verbands-Schulsportausschuss (VSSpA)

f) Bezirke und Bezirksausschuss (BA)

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Verbandsgebiet wird verwaltungstechnisch in nachfolgende Bezirke aufgeteilt, die mit den Regierungsbezirken von Nordrhein-Westfalen identisch sind.
 - a) Westfalen-Ost (Reg.-Bez.: Detmold)
 - b) Westfalen-Nord (Reg.-Bez.: Münster)
 - c) Westfalen-Süd (Reg.-Bez.: Arnsberg)
 - d) Ruhr (Reg.-Bez.: Düsseldorf)
 - e) Rheinland (Reg.-Bez.: Köln)
- (2) Die Bezirke verwalten sich unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des WVV selbst.

§ 29 Verbandstag als oberstes Organ (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

- (1) Oberstes Organ der fünf Bezirke ist der Verbandstag (§§ 14 – 18). Auf dem Verbandstag werden die Amtsträger, ausgenommen die Jugendvertreter, der Bezirke gewählt.
- (2) Die Stimmberechtigung zur Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter), der Vorsitzenden, seiner Vertreter und weiterer Beisitzer der Bezirksgerichte bestimmt sich nach § 15. Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter) und der Vorsitzenden, Vertreter und Beisitzer der Bezirksgerichte, sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist.
- (3) Die Stellung von Anträgen zum Verbandstag richtet sich nach § 17.
- (4) Termin, Einberufung, Einladung und Beschlussfähigkeit richten sich nach § 14.

§ 30 der Bezirksausschuss (BA)

- (1) Für die Bezirksverwaltung ist der entsprechende Bezirksausschuss zuständig.
- (2) Vorsitzender des Bezirksausschusses ist der entsprechende Bezirks-Spielwart, der den Bezirksausschuss je nach Erfordernis gemäß Verbands-Geschäftsordnung zu Sitzungen einlädt. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des Bezirkes.
- (3) Sobald mindestens drei Bezirksausschussmitglieder eine Einberufung beim Bezirksausschuss-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Mitglieder eines Bezirksausschusses sind:
 - a) der Bezirks-Spielwart
 - b) der Bezirks-Schiedsrichterwart
 - c) der Bezirks-Breiten- und Freizeitsportwart
 - d) der zuständige Vertreter der Volleyball-Jugend
- (5) Die Mitglieder eines Bezirksausschusses werden gemäß § 16 (2) d gewählt.
- (6) Bei Anwesenheit von mindestens drei Bezirksausschussmitgliedern ist der entsprechende Bezirksausschuss beschlussfähig.



- (7) Jedes Bezirksausschussmitglied hat im entsprechenden Bezirksausschuss eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

g) Volleyballkreise (VK), Kreistage (KT) und Kreisausschuss

§ 31 Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise

- (1) Die gemäß § 28 (1) bestehenden Bezirke werden in Volleyballkreise unterteilt, wobei mehrere politische Kreise zu einem Volleyballkreis zusammengefasst bzw. aufgeteilt werden können.
- (2) Die Volleyballkreise verwalten sich unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des WVV selbst. Ihr oberstes Organ, der Kreistag, kann ergänzende Regelungen treffen, die in Form einer Kreisgeschäftsordnung (KGO) und weiterer Volleyballkreis-Ordnungen (VKO) zusammengefasst werden. Diese Ordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (3) Mitglieder der Volleyballkreise sind die Kreisvereine, die diesem zugeordnet sind und Mitglied des WVV sind.
- (4) Die Volleyballkreise erhalten ihre Finanzmittel gemäß der Verbands-Finanzordnung.
- (5) Die Volleyballkreise sollen gemäß § 36 (2) ein Kreisgericht einrichten. Weiteres regeln § 36 und die VRSO.
- (6) Die Volleyballkreise sollen eine Kreis-Volleyballjugend gründen. Weiteres regeln die entsprechenden Jugend-Ordnungen.
- (7) Falls die Handlungsfähigkeit, im Sinne der Satzung und Ordnungen des WVV, eines Volleyballkreises, durch Amtsniederlegungen oder durch das dauerhafte Nichtausüben von Wahlämtern des Kreisvorstandes nicht sichergestellt ist, ist der WVV-Vorstand berechtigt, einen Interimsvorstand einzurichten. Dieser übernimmt die zentralen Aufgaben, wie Einberufung eines außerordentlichen Kreistags, Kontrolle der Finanzen und Aufrechterhaltung des Spielverkehrs, gegenüber dem WVV. Die Kosten tragen die Vereine des Kreises.

§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

- (1) Oberstes Organ eines Volleyballkreises ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss (§ 35 (4)) festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten (§ 33 (2)) schriftlich oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder die dem entsprechenden Kreisausschuss vom Mitglied hierfür benannte E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

Der Verband teilt auf Anfrage des entsprechenden Kreisausschusses diesem, die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse mit.
- (2) Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss schriftlich oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder die dem entsprechenden Kreisausschuss vom Mitglied hierfür benannte E-Mail-Adresse mit Vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftlichen Anträge (§ 33 (9)).

Der Verband teilt auf Anfrage des entsprechenden Kreisausschusses diesem, die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse mit.
- (3) § 14 (3) – (6) gelten entsprechend.
- (4) Der Kreistag wird vom entsprechenden Kreisvorsitzenden geleitet. Er kann sich durch ein anderes Kreisausschussmitglied vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des

Kreisausschusses wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.

- (5) Jeder satzungsgemäß einberufene Kreistag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Abwesenheit von Mitgliedern auf Kreistagen darf nicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Teilnahme an Kreistagen ist freiwillig.

§ 33 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

- (1) Der jeweilige Kreistag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder, die im entsprechenden VK ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) die Kreisausschussmitglieder,
 - c) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter,
 - d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
 - e) ein Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben -abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften- bei Abstimmung:

a) für 1 bis 2 Mannschaften	2 Stimmen
b) für 3 bis 4 Mannschaften	3 Stimmen
c) für 5 bis 6 Mannschaften	4 Stimmen
d) für 7 bis 8 Mannschaften	5 Stimmen
e) für mehr als 8 Mannschaften	6 Stimmen
- (4) Die Kreisvereine haben bei Abstimmung, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder der BFS-Spielrunden teilnehmen, eine Stimme.
- (5) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.
- (6) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (8) § 15 (8) gilt entsprechend.
- (9) Der Kreistag hat folgende Aufgaben:
 - a) die Abstimmung über Änderungen sowie abschließende Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Kreistages. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt.
 - b) die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfberichtes,

- c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts,
 - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) die Mitglieder des Kreisausschusses, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls dieser vom entsprechenden JKT gewählt wird,
 - d2) die Mitglieder des Kreisgerichts, sofern eingerichtet,
 - d3) die Kreis-Kassenprüfer,
 - e) die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom Kassenwart vorzutragenden Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, einschließlich der Festsetzung der Kreisbeiträge gemäß VFO,
 - f) unter Beachtung von § 40 (1) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von VKO nach Maßgabe ihrer KGO. Ausgenommen sind Jugend-Kreis-Ordnungen, falls diese der Beschlussfassungskompetenz der Jugend (KJT) vorbehalten sind,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, die an den zuständigen Verbandstag zu stellen sind,
 - h) die Besprechung kreisinterner Belange.
- (10) Anträge zum Kreistag können nur von den Stimmberechtigten (§ 33 (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 32 (1)) beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 32 (2) veröffentlicht werden.
- (11) Der § 17 (2) findet entsprechende Anwendung.
- (12) Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum Kreistag bekannt gegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 34 außerordentlicher Kreistag (aoKT)

- (1) Kreistag oder Kreisausschuss können die Einberufung eines aoKT veranlassen.
- (2) Der zuständige Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Kreisvereine (§ 33 (2) a) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.
- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 33 (2)) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- (6) Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls eine Kreis-Volleyballjugend vorhanden ist, suspendiert werden.

§ 35 der Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)

- (1) Für die Kreisverwaltung ist der Kreisausschuss zuständig.
- (2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des Volleyballkreises und für die Kreisvereine als Adresse für Anträge an den Kreistag, sofern die KGO nichts anderes bestimmt.
- (3) Sobald mindestens drei Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreisvorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Der Kreisausschuss besteht mindestens aus:
 - a) dem Kreis-Vorsitzenden,
 - b) dem Kreis-Kassenwart,
 - c) dem Kreis-BFS-Wart,
 - d) dem Kreis-Schiedsrichterwart und
 - e) dem Kreis-Jugendwart,sofern die KGO nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus können weitere Kreisausschussmitglieder gewählt oder berufen werden.
- (5) Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmenverteilung eines Kreisausschusses regelt die KGO.
- (6) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages,
 - b) die Ergänzung des Kreisausschusses,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Kreistag,
 - d) die Vorbereitung des Kreistages,
 - e) die Ausrichtung von kreisinternen Veranstaltungen.

h) die Verbandsgerichtsbarkeit

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verband gibt sich eine eigene Gerichtsbarkeit. Rechtsgrundlage für die Verbandsgerichtsbarkeit ist die Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO). Diese muss den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit des WVV wird vom Kontrollausschuss, von Wettkampfgerichten, Kreis- und Bezirksgerichten, von zwei Spruchkammern und vom Verbandsgericht ausgeübt. Kreisgerichte können durch Beschluss des entsprechenden Volleyballkreises (Kreistag) eingerichtet werden; ihre Einrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- (3) Die gemäß der VRSO jeweils zuständigen Rechtsinstanzen entscheiden über:
 - a) Streitigkeiten aus dem Spielverkehr,
 - b) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des WVV und seiner Untergliederung sowie gegen Ansehen und Interesse des WVV,
 - c) Auslegung der Satzung sowie der Ordnungen des WVV und seiner Untergliederung.
 - d) Sonstige Entscheidungen der Organe und Amtsträger des WVV.
- (4) Dem Verbandsgericht und den Spruchkammern gehören jeweils der Vorsitzende, ein erster Beisitzer als sein Vertreter, ein weiterer Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer an. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (5) Den Bezirks- und Kreisgerichten gehören jeweils der Vorsitzende, ein erster Beisitzer als sein Vertreter und mindestens ein weiterer Beisitzer an. Die Beisitzer übernehmen, bei Aufforderung durch den Vorsitzenden, Verfahren als berichterstattende Richter. Die Bezirks- und Kreisgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem Beisitzer. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden.
- (6) Den einzelnen Rechtsinstanzen darf höchstens je ein Verbandsangehöriger eines Mitgliedes (Verein) angehören. Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen auch Ämter in den ständigen Verbandsausschüssen und in einem Kreisausschuss ausüben.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsgerichts, der Spruchkammern der Bezirksgerichte und des Kontrollausschusses werden vom Verbandstag gemäß § 16 gewählt. Nachberufungen erfolgen kommissarisch durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
- (8) Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, ihre Vertreter und Beisitzer werden auf dem jeweiligen Kreistag gewählt. Nachberufungen erfolgen kommissarisch durch den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Spruchkammer.
- (9) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterfallen
 - Mitglieder
 - Vereinsangehörige (§7 (3))
 - Personen, die eine Funktion im Namen des Verbandes ausüben, insbesondere auch Schiedsrichter in Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder stellen überdies sicher, dass Personen, die für sie tätig werden (z.B. Trainer), sich durch schriftliche Erklärung der Verbandsgerichtsbarkeit unterwerfen.
- (10) Bestraft werden können Vergehen, deren Tatbestand vorher in Satzung und Ordnungen festgelegt sind. Als Strafen können von den Rechtsinstanzen ausgesprochen werden:
 - a) Verweis

- b) Geldstrafe bei Einzelpersonen bis zu 500,-- Euro, bei Mitgliedern bis zu 5.000, - Euro
 - c) zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d) zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - e) zeitliche oder dauernde Spielhallensperre
 - f) Einstufung in eine tiefere Leistungsklasse (gemäß VSPO) bzw. Spielklasse bei BFS-Spielrunden
 - g) Ausschluss aus dem WVV
- (11) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die Mitglieder werden bestraft oder haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder, sofern diese für den Verein tätig geworden sind. Das gilt nicht für Strafen, die einem Verbandsangehörigen in seiner Eigenschaft als Amtsträger des WVV auferlegt werden.
- (12) Weiterhin können von den spielleitenden Stellen, von den ständigen Verbandsausschüssen, vom Verbands-Jugendausschuss und von Kreisausschüssen, gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung, Strafen und Ordnungsstrafen ausgesprochen werden. Diese sind nach Maßgabe der VRSO mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die die Einspruchsmöglichkeit bei der zuständigen Rechtsinstanz beinhalten muss.

i) Kassenprüfer

§ 37 Wahl und Aufgaben

- (1) Als Kassenprüfer sind zwei Hauptprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer vom Verbandstag gemäß § 16 (2) d7) zu wählen, diese dürfen kein Amt in einem der in § 13 (1) b3 – b6, c)-e) genannten Organe des WVV ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatz-Kassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die jährliche Rechnungslegung des WVV, die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung einschließlich der Kasse der WVJ. Sie müssen gemeinsam prüfen und die Prüfung eine angemessene Zeit vorher anzeigen.
- (4) Die Prüfung kann mehrmals und jederzeit durchgeführt werden; sie muss mindestens eine Jahresabschlussprüfung umfassen. Die Jahresabschlussprüfung sollte in den letzten drei Wochen vor dem Verbandstag bzw. Jugendverbandstag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verbandstag und dem Jugendverbandstag schriftlich zu berichten.
- (5) Ist eine ordnungsgemäße Kassenprüfung durch vorzeitiges Ausscheiden der Haupt- bzw. Ersatz-Kassenprüfer nicht möglich, bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts Kassenprüfer in ausreichender Anzahl für den Rest der Amtszeit (unter Beachtung von § 38).

V) Schlussbestimmungen

§ 38 Haftung des WVV für seine Organe, Amtsträger und Mitglieder

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Verbands-Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Amtsträger nur, wenn einen Amtsträger oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 39 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks/ der Verbandsordnungen erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSchG).
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des WVV angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der WVV stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben ein ausreichendes Budget zur Verfügung.
- (4) Der ehrenamtliche Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 40 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung von Satzung und jeweiliger KGO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (2) Die in Anlage 1 der VGO aufgeführten Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 24 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Beschlüsse über Neufassung und Änderung der Satzung werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.
- (5) Alle Beschlüsse der Organe des WVV nach § 13 sind zu protokollieren. Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des WVV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Der WVV- Geschäftsstelle ist innerhalb von vier Wochen das Protokoll zu übersenden.
- (6) Protokolle von ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen und ordentlichen und außerordentlichen Jugendverbandstagen sind in den amtlichen Mitteilungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Durchführung der entsprechenden Versammlung zu veröffentlichen.

§ 41 Auflösung des WVV

- (1) Die Auflösung des WVV kann nur durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des WVV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den LSB NRW mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zur Pflege des Volleyballsports zuzuführen.
- (4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des WVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, dass erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der WVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des WVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (6) Erstattungsansprüche nach Ziffer (4) und Ziffer (5) sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Ziffer (3) zu erfüllen.
- (7) Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Inventar des WVV in Geld umzusetzen.

§ 42 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstage am 13. April 1997 beschlossen und auf den ordentlichen Verbandstagen am 13. Juni 1999, am 25. Juni 2000, am 27. Juni 2004, am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, am 15. Juni 2008, am 24. Juni 2012, am 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014, am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 10. Juni 2018, am 16. Juni 2019 und am 23. August 2020 und am 02.10.2021 ergänzt bzw. geändert.